

Hadamarer Anzeiger

(Lokalblatt für den Amtsgerichtsbezirk Hadamar und Umgegend).

Nr. 16.

Sonntag den 18. April 1915.

17. Jahrgang.

Der „Hadamarer Anzeiger“ erscheint Sonntags in Verbindung mit einer ständigen Sonntagsbeilage und kostet pro Monat für Stadtabonnenten 30 Pfennige, incl. Frachtposten. Abonnenten außerhalb des Postbezirks 1 Mark, inkl. Postaufschlag. Man abonniert bei der Expedition, auswärts bei den Landbriefträgern oder bei der nächst gelegenen Postanstalt. Inserate die „Hadamarer Anzeiger“ Seite 12 Wfg. bei Wiederholung entsprechenden Rabatt.

Redaktion Druck und Verlag von Joh. Wilhelm Hörter, Hadamar.

Bekanntmachung.

Über die Fassung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware.
Vom 31. März 1915.

Auf Grund des Artikels 2 der Bekanntmachung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 203), betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 8), wird die Fassung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 31. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Deßbrück.

Bekanntmachung.

Über die Bereitung von Backware.

§ 1. Als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, mit Ausnahme des Gebäcks, zu deren Bereitung mehr als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl auf hundert Gewichtsteile an anderen Mehlen oder mehlintigen Stoffen verwendet werden.

§ 2. Als Weizenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt, abgesehen von dem Falle des § 5, Abs. 4, jede Backware, zu deren Bereitung Weizenmehl verwendet wird, zu deren Bereitung Weizenmehl verwendet wird.

§ 3. Als Kuchen im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als zehn Gewichtsteile Zucker auf 90 Gewichtsteile Mehl oder mehlintigen Stoffen verwendet.

§ 4. Bei der Bereitung von Brot dürfen Weizenmehl, Weizen- und Roggenmehl nicht verwendet werden.

§ 5. Bei der Bereitung von Weizenbrot muß Weizenmehl in einer Mischung verwendet werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält; der Weizengehalt kann bis zu zwanzig Gewichtsteile auf hundert Teile des Gesamtgewichts betragen.

§ 6. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können vorübergehend im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses festsetzen, daß Weizenmehl (Abs. 1) in einer Mischung verwendet wird, die weniger als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält, sowie daß anstelle des Roggenmehls auch Kartoffelmehl oder andere mehlintige Stoffe verwendet werden.

§ 7. Die Vorschriften des § 3 gelten nicht für reines Weizenbrot, das aus Weizenmehl besteht, zu dessen Herstellung der Weizen bis zu mehr als dreißig Gewichtsteile auf hundert durchgemahlen ist.

§ 8. Bei der Bereitung von Roggenbrot muß Kartoffelmehl verwendet werden.

§ 9. Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelmehl mindestens zehn Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, muß der Kartoffelgehalt mindestens dreißig Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

§ 10. Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffelmehl verwendet sind, muß mit dem Buchstaben „R“ bezeichnet werden. Werden mehr als zwanzig Gewichtsteile Kartoffelmehl, Kartoffel- oder Kartoffelmehl, oder werden mehr als vierzig Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß das Brot mit dem Buchstaben „RR“ bezeichnet werden.

§ 11. Zur Bereitung von Roggenbrot darf Weizenmehl nicht verwendet werden. Die Landeszentralbehörden können aus besonderen Gründen zu-

lassen, daß das Roggenmehl bis zu dreißig Gewichtsteilen durch Weizenmehl ersetzt wird.

Statt Kartoffelmehl können Vohnenmehl, auch Sojabohnenmehl, Erbsenmehl, Gerstenschrot, Gerstenei, Hafermehl, fein vermahlene Kleie, Maismehl, Maniok- und Tapiokamehl, Reismehl, Sago- oder Tapiokamehl in derselben Weise wie Kartoffelmehl verwendet werden; in gleicher Weise kann Sirup oder Zucker verwendet werden, jedoch nur bis zur Höhe von fünf Gewichtsteilen auf fünfundsiebzig Gewichtsteile Mehl oder Mehlerzeugnisse.

§ 6. Die Bestimmungen des § 5 gelten nicht für reines Roggenbrot, das aus Roggenmehl besteht, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als dreißig Gewichtsteilen auf hundert durchgemahlen ist.

§ 7. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Roggenbrot nur in Stücken von bestimmten Formen und Gewichten hergestellt wird.

§ 8. Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehlintigen Stoffe aus Weizen bestehen.

§ 9. Alle Arbeiten, die zur Bereitung von Backware dienen, sind in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, in der von sieben Uhr Abends bis sieben Uhr Morgens verboten.

Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit der Maßgabe anders festsetzen, daß die Arbeit nur in ländlichen Verhältnissen vor sechs Uhr Morgens beginnen darf. Sie können in Notfällen oder im öffentlichen Interesse insbesondere zur Befriedigung plötzlich auftretenden Bedarfs der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, Ausnahmen zulassen.

§ 10. Roggenbrot von mehr als fünfzig Gramm Gewicht darf erst vierundzwanzig Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, abgegeben werden.

§ 11. Die Verwendung von backfähigem Mehl als Streumehl zur Isolierung des Teiges ist in Bäckereien, und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, verboten.

§ 12. Diese Vorschriften gelten auch, wenn der Teig von einem anderen als dem Hersteller ausgegeben wird, sowie wenn Backware von Konsumentenvereinigungen für ihre Mitglieder bereitete wird.

§ 13. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backwaren hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, jederzeit einzutreten, daselbst Beschäftigten vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

§ 14. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Backware hergestellt oder gelagert wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebes und über die zur Verarbeitung gelangenden, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 15. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen,

Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hieran zu vereidigen.

§ 16. Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Backware haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 17. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

- 1) wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8, 9, 10, 11, 16 oder den auf Grund der §§ 3, 7, 9 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
- 2) wer wissentlich Backware, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8 oder den auf Grund der §§ 7, 9 erlassenen Bestimmungen zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält, oder sonst in den Verkehr bringt;
- 3) wer den Vorschriften des § 15 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
- 4) wer den nach § 17 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

- 1) wer den Vorschriften des § 13 zuwider den Eintritt in die Räume, die Beschäftigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
- 2) wer die in Gemäßheit des § 14 von ihm geforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 20. Diese Verordnung gilt nicht für Backware, die aus dem Auslande eingeführt wird, und nicht für Zwieback, der für Rechnung der Heeres- und Marineverwaltung hergestellt wird.

Sie gilt ferner nicht für Erzeugnisse, die bei religiösen Handlungen verwendet werden.

§ 21. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises

Die bis jetzt ziemlich ungünstige Witterung hat die Frühjahrseinstellung wesentlich verzögert. Die Beststellungsarbeiten schieben sich dadurch mehr zusammen, so daß es demnächst erforderlich wird, sie so rasch als möglich zu beendigen. Aus diesem Grunde ist von hier aus nichts einzuwenden, wenn die Ortspolizeibehörden auf Grund der Bestimmung im § 3 der Reg. Pol. Verordnung über die äußere Heilhaltung der Sonn- und Feiertage die nächsten Sonntage für die notwendigen Arbeiten der Frühjahrseinstellung freigeben.

Limburg, den 9. April 1915.

Der Landrat.

Der Weltkrieg.

8 Fischdampfer überfällig.

WTB. London, 15. April. (Otr. Bln.)

Acht Fischdampfer aus Grimsby mit je zehn bis zwölf Mann Besatzung sind stark überfällig. Sie wurden aber noch nicht amtlich für verloren erklärt.

Bombardement der Süd-Ostküste Englands.

WTB. Berlin, 16. April. (Amtlich)

In der Nacht vom 15. auf 16. April haben Marineluftschiffe mehrere verteidigte Plätze an der südlichen englischen Ostküste erfolgreich mit Bomben beworfen. Die Luftschiffe wurden vor und bei den Angriffen heftig beschossen. Sie sind unbeschädigt zurückgekehrt.

Der stellvertretende Chef des Admiralstabes der Marine: Behncke.

Die Bewaffnung der englischen Handelschiffe.

Mailand, 14. April.

Wie „Unione“ aus London erfährt, ist bereits am 6. April von der englischen Admiralität sämtlichen aus englischen Häfen auslaufenden englischen Handelsdampfern die Armierung mit Geschützen oder Maschinengewehren vorgeschrieben worden. Die Mehrzahl der Liverpoolscher Schifffahrtlinien weigerte sich im Interesse ihrer Gesellschaften, den Befehl auszuführen. Seit fünf Tagen sind nur wenig Schiffe aus Liverpool abgefahren.

Neutraler Protest gegen Amerika.

Zürich, 14. April. (Ctr. Bln.)

Der Berner Bund schreibt in einem Leitartikel über die amerikanische Ausfuhr von Kriegsmaterial: Es soll nicht verschwiegen werden, daß die amerikanischen Waffen und Munitionszufuhr auch in neutralen Ländern viel besprochen worden ist. Man sagt mit Recht, der Krieg würde eher zu Ende kommen, wenn diese Lieferungen nicht einträfen. Auch aus schweizerischen Kreisen sind uns Proteste zugegangen, in denen u. a. verlangt wird, die Schweiz solle an die Spitze einer großen Protestbewegung der Neutrals treten.

Italien und Oesterreich.

Bern, 15. April. (Ctr. Bln.)

Am Dienstag Abend fand, wie das „Berner Tageblatt“ meldet, auf der hiesigen italienischen Gesandtschaft ein Diner statt, zu dem der österreichische Militärattache und ein anderer Herr der österreichisch-ungarischen Gesandtschaft geladen waren. „Man darf“, so schreibt das Blatt, diesen friedlichen Verkehr als ein Zeichen dafür ansehen, daß eine Entspannung eingetreten und daß eine Verständigung zwischen den beiden Regierungen dem Abschluß nahe ist.

Die französischen Flieger im Rheinland.

WTB. Basel, 15. April.

Ueber das französische Fliegertreffen am 13. April im Rheintal schreibt die „Nationalzeitung“: Das Geschwader bestand aus vier Flugzeugen, die bei Krozingen über freiem Felde mehrere Bomben abwarfen, ohne Schaden zu tun oder Personen zu verletzen. Ueber Billingen, Donaueschingen und Singen warfen die Franzosen

bei ihrem Fluge auf Friedrichshafen einige Bomben ab. In Singen waren die Bombenwürfe der Internierten-Halle zugebracht, sie verfehlten aber ihr Ziel. An anderen Orten richteten die Bombenwürfe ebenfalls keinen Schaden an. Diese Städte sind gegenüber den feindlichen Fliegern völlig mehrlos. In den Städten des Rheintales sind nunmehr in den größten wie an den kleinsten Plätzen weitgehende Maßnahmen gegen Fliegerangriffe getroffen.

Ein französisches Infanterieregiment vermißt.

Zürich, 14. April. (Ctr. I. In.)

Seit Anfang März ist man ohne Nachricht von einem französischen Infanterieregiment, dessen Depot sich in Bourg befindet und das an den Vogesenkämpfen beteiligt war. Man fragt sich, ob es aufgerieben oder gefangen genommen wurde, oder ob es, was kaum wahrscheinlich ist, vom Gros der Armee abgeschnitten wurde.

Ausgrabung der Gefallenen in Frankreich.

WTB. Berlin, 14. April.

Das „Tageblatt“ meldet aus Genf: Nachdem die Gesundheitskommission des französischen Heeres festgestellt hat, daß bei der Begrabung Gefallener und der Verschattung von Tierleichen die notwendigen hygienischen Vorschriften nicht genügend beobachtet worden sind, so daß Massenvergiftungen von Brunnen und Quellen zu befürchten stehen, soll jetzt in der Armeezone unter Leitung des Sanitätsausschusses die Ausgrabung der Leichen vorgenommen werden.

Das Überschwemmungsgebiet. an der Yser-Front.

Rotterdam, 15. April. (Ctr. Bln.)

Der „Nieuwe Rotterdamse Courant“ meldet, daß das Überschwemmungsgebiet an der Yser-Front nunmehr bald zum größten Teile vom Wasser befreit sei. Absehen von den tiefer gelegenen Stellen, sei das Gelände nicht mehr überschwemmt, womit aber nicht gesagt sein soll, daß es trocken sei. Für Truppenbewegungen großen Stiles eigne es sich noch nicht, und dieser Zustand werde noch Wochen dauern. Die von den Belgiern ausgeführten Arbeiten ermöglichen es ihnen, falls ihre Offensive scheiterte, die Uebersutung in sehr kurzer Zeit wiederherzustellen.

4000 Japaner in Mexikanisch-Kali- fornien gelandet.

WTB. Berlin, 17. April. (Nichtamtlich)

Die „Frankfurter Zeitung“ meldet aus New-York, 16. April.

Die Presse ist sehr beunruhigt durch Berichte aus Kalifornien über die Landungen von 4000 Japanern in der Turtlebay in Niederkalifornien auf Mexikanischem Boden, wo das japanische Kriegsschiff „Asama“ auf Grund lief und noch liegt. Japan sandte 5 Kriegsschiffe und sechs

Kohlenschiffe und erklärte es sei notwendig, „Asama“ gegen feindliche Angriffe zu schützen. Seitdem haben die Truppen ein Lager bezogen und eine Funkstation errichtet. Die Behörden in Washington erklären die Berichte für unrichtig, doch verlangen die Zeitungen eine Untersuchung.

Deutsch-österreichische-Grenzfestlegung in Rußisch-Polen.

Kriegspressquartier, 15. April. (Ctr. Bln.)

Mit der Uebernahme der eroberten russisch-polnischen Gebiete in die Verwaltung der Deutschen bündelten ist auch eine genaue Grenzfestlegung erfolgt, die den deutschen und den österreichisch-ungarischen Verwaltungsbezirk gegeneinander abgrenzt. Die Grenze setzt an der Dreikaisergrube bei Myslowitz ein, von wo sie 10 Kilometer nord-nordöstlich verläuft. Sie beschreift dann auf Deutsch-Bendzin zu westlich gerichteten einen Bogen, um das den Oesterreich-Ungarn zugesprochene Kohlengebiet von Bendzin-Petrikau zu folgen und folgt der Bahnstrecke Myslowitz-Czenstochau, 50 Kilometer. Bei Pustki-Lupat, das und Czenstochau, das deutscher Besitz ist, durch die Grenze einen über Olstyn und Mstow nach den wärts gerichteten Bogen, dessen äußerster Punkt Wancierzow ist. Bei Biala erreicht die Straße Czenstochau-Dzialosyn, die sich 30 Kilometer kurz vor Dzialosyn verläßt, um westwärts gerichteten Warthebogen und dem Warthelauf zu folgen. Ostwärts abbiegend hält sich die Grenze 23 Kilometer weit der Straße Burzenin-Petrikau, das altösterreichisch, unter der alten vielfach gebrochenen Grenzlinie im Bogen umgangen wird. Obwohl die liegt Wolberg auf österreichischer, Tomaszew auf deutscher Seite. Von da ab ist die Grenze gegen den Lauf der Pilica bis an die Schützengräben der Verbündeten gegeben. Als Endpunkt der deutsch-österreichischen Grenze im deutschen Gebiete ist Jasnazora, das berühmte Kloster von Czenstochau.

Erzbischof Möller.

WTB. London, 14. April. (Nichtamtlich)

Die „Times“ bringen ein Telegramm, wonach Erzbischof Möller in Nordamerika, wonach Erzbischof Möller in Cincinnati gesagt habe, der erste Schritt zum Frieden müsse ein Ausfuhrverbot für Kriegsmaterial sein.

Italien und Oesterreich.

Mailand, 14. April. (Ctr. Bln.)

Die Turiner „Stampa“ meldet: Die italienischen Kompensations-Verhandlungen mit Oesterreich-Ungarn stehen vor ihrem Abschluß.

Die Unruhen in Indien.

Mailand, 15. April. (Ctr. Bln.)

„Unione“ meldet aus Batavia die Zunahme der Unruhen in Indien. In der Provinz Bengalien stehen nach Berichten Batavia sämtliche eingeborne Fürsten im Stande gegen die englische Oberherrschaft.

Einberufung zum Seccredienst und Vermögensfürsorge.

Bei der immer weiter greifenden Aushebung unserer Ersatzreservisten und Landsturmpflichtigen wird in der Regel den für „tauglich“ Befundenen von dem aufsichtsführenden Offizier eröffnet, daß sie sofort ihre Vermögensangelegenheiten regeln sollten, da sie jederzeit ihre Einberufung binnen 48 Stunden erwarten könnten. Diese fürsorgliche Mahnung wird, wie viele jetzt auftauchende Streitfälle zeigen, leider von den Beteiligten zu wenig beachtet.

In dieser Beziehung mag sich der Militärpflichtige vor allem zwei Maßnahmen merken, die er stets vor seiner Einziehung treffen sollte:

1. Erteilung einer Generalvollmacht an die Ehefrau oder eine andere vertrauenswürdige Person,
2. Errichtung eines Testaments.

I. Die Erteilung einer Generalvollmacht zunächst ist deshalb notwendig, weil gerade der Eingezogene sehr häufig in Rechtslagen kommen kann, die ein sofortiges Eingreifen von seiner Seite erfordern, sei es, um das Vermögen zu schützen oder um unberechtigte Ansprüche Dritter abzuwehren. Ein solches Eingreifen ist ohne einen Generalbevollmächtigten jedenfalls dann in der Regel unmöglich, wenn der Eingezogene bereits die Garnison verlassen hat, also einem mobilen Truppenteile angehört.

So kann es kommen, daß sich z. B. jemand aus der Wohnung des Eingezogenen unberechtigt

Sachen aneignet, ohne daß etwa die heimgebliebene Ehefrau diese zurückfordern könnte. Denn nach der bei den Gerichten herrschenden Ansicht ist nur der Mann selbstständiger Besitzer der in der Gewohnung befindlichen Sachen, und die Frau ist nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ohne besondere Vollmacht nicht in der Lage, im Wege der Klage gegen den anderen vorzugehen.

Ist der Eingezogene gar Hausbesitzer, so ergeben sich aus der Instandhaltung der Mietwohnungen, der Entgegennahme des Mietzinses, der Vornahme von Räumungen und aus dem Verkehr mit den Hypothekengläubigern eine ganze Reihe von Rechtsgeschäften, die wieder nur der mit Wirkung für den Eigentümer erledigen kann oder eine umfassende Vollmacht von diesem besitzt. Auch für einen Kapitalbesitzer, der eingezogen wird, ist die Bestellung eines Bevollmächtigten zum Verkehr mit Banken, Räumungen usw. notwendig.

Der Eingezogene kann aber auch in die unangenehme Lage kommen, aus irgendeinem Grunde verklagt zu werden, ohne daß ihm selbst davon zunächst etwas bekannt wird. Denn durch Bundesratsverordnung vom 14. Januar 1915 sind Klagen gegen Kriegsteilnehmer dann zugelassen, wenn die Nichtzulassung für den Gläubiger eine „offenbare Unbilligkeit“ bedeuten würde. Das Gericht muß dann dem Eingezogenen für die Dauer des Prozesses einen Vertreter bestellen. Da der Begriff „offenbare Unbilligkeit“ aber sehr dehnbar ist, und das Gericht dabei meistens auf

die einseitigen Angaben des Gläubigers angewiesen sein wird, so ist die Möglichkeit eines Eingriffes nicht ausgeschlossen. Anders liegt es, wenn der im Felde befindliche einen Generalbevollmächtigten bestellt hat. Dann wird die Klage gestellt, und er ist ohne weiteres berechtigt, gegen die Zulassung der Klage Einspruch zu erheben und Aussetzung des Verfahrens bis zur Beendigung des Krieges oder der Lehr des Eingezogenen zu beantragen.

Was die Form der Vollmacht anbetrifft, wird der Eingezogene sie zweckmäßig vor dem oder Notar aufnehmen oder doch jedenfalls eine Unterschrift vom Richter oder Notar beglaubigen lassen. Denn nur in diesem Falle bildet die Bevollmächtigung eine Legitimation, die unter dem Schutze des öffentlichen Glaubens steht und die von jeder Behörde, namentlich auch dem Grundbuchamt, anerkannt werden muß.

II. Vor der vorzeitigen Testamentserrichtung hat mancher eine eigentümliche Scheu. Und handelt es sich dabei nur um eine gewöhnliche Vermögensmaßnahme, die man selbst im bürgerlichen Verkehr nicht früh genug treffen sollte, um so mehr gilt das natürlich für den Eingezogenen. Will dieser erst nachher, wenn er im Felde steht, seinen letzten Willen schriftlich niederlegen, so wird ihm dies vom Gesetz in jeder Weise erleichtert, aber es ist klar, daß es dort in der Regel sehr schwer sein wird, neuen Rechtskundigen hinzuzuziehen. Das erste aber gerade im Felde notwendiger als sonst, man dort unter der verwirrenden Fülle der

Ungroupierung der Russen in den Karpathen.

Berlin, 15. April. (Ctr. Bln.)

Aus Budapest wird der „Deutschen Tages-
Anschauung“ über eine Ungroupierung der Russen
den Karpathen gemeldet:
Im Zentrum haben die Kämpfe ganz nachge-
hen. Auch in westlicher Richtung herrscht
tiefe Ruhe. Dies lasse darauf schließen, daß
die Russen nach ihren Verlusten ihre Kräfte um-
gruppieren. In der Verlust des Schutzwerkes
von Tucholka fügen sich die Russen nur schwer,
den Erfolg hier die ganze Front beeinflusst.

Die Russische Kohlennot.

WTB. Petersburg, 13. April.

„Nietisch“ meldet, der Kohlenmangel in Pe-
tersburg habe nicht nur eine bedrohliche psycho-
logische Wirkung auf die Bevölkerung, sondern
auch gefährlichere darin, daß viele Industrien
stillstehen müßten, so besonders, die Tangaerger
Eisenhüttenfabrik. Der Handelsminister be-
merkt, daß die Hauptschuld bei der ungenügen-
den Produktion, nicht im Wagenmangel liege.
Nach den vorläufigen Berechnungen beträgt
die Förderung im März 80 Millionen Pud an-
statt sonstigen 135 Millionen Pud. Die Ar-
beitszahl ist im Laufe des Monats März von
100 000 auf 120 000 gefallen. Die Gesamt-
minderung beträgt demnach 88 000, obwohl
Kohlenarbeiter jetzt von der weiteren Ein-
ziehung zur Fahne befreit sind und obwohl die
Regierung ihnen freie Eisenbahnfahrt gewährt.
Der Arbeitermangel erklärt sich daraus, daß
wohl die Kohlenpreise sich fast verdoppelt
haben, die Lohnzulage nur fünf Prozent beträgt
gegenüber den Lebensmittelpreisen um 200 bis
300 Prozent gestiegen.

Russische Stimmungen.

Berlin, 15. April. (Ctr. Bln.)

Das Deutsche Volksblatt in Wien meldet
aus Stockholm: Auf Grund zuverlässiger Mit-
teilungen kann festgestellt werden, daß alle seit
dem letzten Dardanellenangriff unternommenen
Versuche, im Schoße des Dreiverbandes zu ei-
ner Verständigung über die Dardanellenfrage
zu gelangen, ergebnislos blieben und daß kaum
Aussicht vorhanden ist, den Gegensatz zwischen
England und England bezüglich dieser Frage
beseitigen. Daher macht sich in politischen
Kreisen Russlands immer stärker die Ansicht gel-
tend, daß Russlands im eigenen Interesse trach-
ten müsse, den Krieg so rasch als möglich zu
enden, um seine auswärtige Politik neu zu
orientieren. Man ist überzeugt, daß England
auf Inseln vor den Dardanellen nicht freiwillig
zurückweichen wird und daß Russland ehestens in die
Lage kommen wird, diesbezüglich einen denkbar
stärksten Druck ausüben und hierzu eine Umgro-
upierung der Mächte anstreben muß. Ob sich
diese in politischen Kreisen Russlands herrschen-
de Stimmung höher hinauf geltend machen kann

läßt sich nicht feststellen. Aber es läßt sich war-
nehmen, daß die Strömungen bei Hofe denen
im russischen Hauptquartier noch weniger als
bisher entsprechen.

Die „Kreuzzeitung“ bemerkt hierzu: Man wird
sich davor hüten müssen, die Bedeutung dieser
Meldung zu überschätzen. Früher oder später
muß ja der tiefe Gegensatz der russischen und
englischen Interessen die Klammern des Drei-
verbandes lockern. Ob aber nicht gegenwärtig
die Interessen, die die Kampfgenossen zusam-
mentreten, noch wesentlich stärker sind, das erscheint
uns doch recht zweifelhaft.

Russische Friedensgerüchte.

Berlin, 14. April. (Ctr. Bln.)

Der „National-Zeitung“ wird von der russi-
schen Grenze gemeldet: In Petersburg erhält
sich seit einigen Tagen hartnäckig das Gerücht,
nach dem eine bedeutsame Wendung des Krieges
bevorstehe. Man sagt, daß die in Frage kom-
mende Diplomatie bereits das Terrain sondiere,
ob sich die Aussichten für einen Friedensschluß
verbessert haben. In gut informierten Kreisen
verweigert man die Auskunft über die Grund-
lage dieser Gerüchte. Der Petersburger Stadt-
kommandant hat übrigens die Weiterverbreitung
dieses Gerüchtes verboten und bei Zuwiderhand-
lungen Gefängnisstrafen angedroht. Die Art,
wie man überall das Gerücht aufgenommen hat,
beweist, daß die Sehnsucht nach dem Frieden in
Russland in den letzten Wochen beträchtlich an
Boden gewonnen hat. In Petersburger diplo-
matischen Kreisen wird das Gerücht, wonach ein
Separatfrieden mit Oesterreich bevorstehe, ener-
gisch dementiert.

Mailänder Generalstreik.

Turin, 13. April. (Ctr. Bln.)

Bei den Mailänder Straßentumulten ist einer
der Verletzten infolge der Schläge, die er durch
Polizeiknäuel erhalten hatte, gestorben. Zum
Zeichen des Protestes haben nun sämtliche Ar-
beiter Mailands, auch die Straßenbahner, für
morgen einen 24stündigen Generalstreik prokla-
miert.

Mailand, 13. April. (Ctr. Bln.)

Der Generalstreik in Mailand ist vollkommen
Die Fabriken in den Vorstädten und die Laden-
geschäfte im Zentrum sind geschlossen. Der
Straßenbahnverkehr ruht. Der sozialistische
Stadttrat veröffentlichte eine Bekanntmachung,
daß der Sicherheitsdienst von den städtischen
bürgerlichen Wachen versehen werden wird
und daß die Stadt die Beerdigungskosten für
den am Sonntag getöteten Arbeiter Marcora
übernehme. Die Beerdigung findet heute nach-
mittag statt. Der Protest der Arbeiter richtet
sich gegen die Verwendung von bürgerlich ge-
kleideten Polizisten, welche unverhüllt auch man-
chmal auf ganz Unbeteiligte mit Stöcken ein-
wirken. In Genua ist der Generalstreik aller
Hafenarbeiter erklärt. Eine Versammlung der

Delegierten des Verbandes der italienischen Ha-
fenarbeiter, die heute in Specia stattfindet, wird
entschieden, ob der Generalstreik der Hafenarbei-
ter über ganz Italien ausgedehnt werden soll.

Locales und Provinzielles.

* **Sadamar, 14. April.** (Schöffengerichts-
sitzung) 1. Gegen den Verputzer Josef St. in
N. war durch gerichtlichen Strafbefehl eine Geld-
strafe von Mk. 3 festgesetzt, weil er eine Gast-
wirtschaft ohne Concession betrieben, wogegen er
Einspruch erhoben hatte. Er wurde freigesprochen.
2. Der Küfer Franz Josef Sch. in Sadamar war
durch polizeiliche Strafverfügung mit 1 Mark be-
straft, weil er sein Kind zwei Tage die Schule
hat versäumen lassen, wogegen er Einspruch er-
hoben. Das Gericht erkannte auf eine Geldstra-
fe von 2 Mark oder 1 Tag Haft unter Anfer-
legung der Kosten des Verfahrens. 3. Der Knecht
Hermann Greve früher in Vahr jetzt in Beren-
hof bei Hannover, war wegen Unterschlagung
von 2 Pfund Wurst und 9 Mark, sowie wegen
Betrugs in zwei Fällen angeklagt. Er wurde zu
einer Gesamtstrafe von 8 Tagen Gefängnis und
zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt.

* **Sadamar, 15.** Dem Landwirt Wilh-
Hartmann wurde die Mitteilung, daß sein Bru-
der, der Ersatzreservist Theodor Hartmann auf
dem Felde der Ehre (im Osten) den Tod fürs
Vaterland erlitten habe.

* **Sadamar, 16. April.** Wie uns mit-
geteilt wird erlitt das hiesige Königl. Gestüt
durch Eingehen eines Hengstes infolge Darmver-
schlingung einen beträchtlichen Schaden.

* **Wiesbaden, 13. April.** Heute sind
75 Jahre in das Meer der Ewigkeit geflossen,
seitdem die Taunusbahn, Strecke Frankfurt-Wies-
baden völlig im Betrieb steht.

* **Vom Main 16. April.** Auf dem
linken Rheinufer bei Klein-Ostheim wird ein
größeres Gefangenenlager errichtet, das vorerst
2000 Russen Unterkunft gewähren soll. Die
Gefangenen werden bei der bevorstehenden Main-
kanalisation Beschäftigung finden.

Katholische Kirche.

Sonntag, den 18. April 1915.

7 Uhr Frühmesse, Hospitalkirche 7 Uhr,
Nonnenkirche 8 Uhr, Gymnasialgottesdienst 8
Uhr. Hochamt 10 Uhr.

Evangelische Kirche.

Misericordias Domini. 18. 4. 1915.

10 Uhr Gottesdienst in Sadamar.

4 Uhr Gottesdienst in Langendernbach.

Die Kirchenjammlung ist für die Verbreitung
christlicher Schriften unter den Truppen bestimmt.
Mittwoch, den 21. April, abends 8 1/2 Uhr
Kriegsgebetstunde.

Aus Versehen wurde bei Nr. 15 des
Sadamarer Anzeigers die Illust. Beilage Nr. 16
beigefügt. Die Redaktion.

indrücke seine wirtschaftlichen Verhältnisse selbst
nicht immer mit dem richtigen Verständnis und
der nötigen Sammlung überblickt, die gerade bei
jeder Schrift des letzten Willens unerlässlich ist.

So fand sich z. B. in dem Testament eines
in Felde gefallenen Offiziers die Anordnung:
„Meine Frau erbt meinen Mobilarbesitz, doch
bleibt ihr nur der Nießbrauch des Vermögens zu.“
Auch dem nicht rechtskundigen Leser wird es
wohl weiter einleuchten, daß diese letztwillige
Anordnung widerspruchsvoll ist, und der Aus-
legung die größten Schwierigkeiten bietet, da der
Verbliebene ja in dem Vordersatz etwas bestimmt,
was in dem Nachsatz sofort widerrufen wird.
Denn entweder ist die Frau Erbin — dann hat
sie das volle Verfügungsrecht über den ganzen
Nachlaß —, oder sie hat nur den Nießbrauch
— dann muß sie einen als Erben, also als
Erben des Nachlasses, anerkennen — und muß
sich mit den bloßen Einkünften des Nachlasses
begnügen, ohne sonst über die Nachlaßgegenstände
irgendwie verfügen zu können.

Derartige letztwillige Verfügungen sind als-
dann nur eine Quelle von Streitigkeiten, Miß-
verständnissen, ja sogar Erbschaftsprozessen unter
den Hinterbliebenen. Wenn solches bei
der Abfassung des Testaments eines gebildeten
Menschen vorkommen kann, so wird es natürlich dem
weniger fähig gewandten noch viel schwerer werden,
einen wahren Willen im Testamente klar zum
Ausdruck zu bringen.

Deshalb veräume es keiner von den Ausge-
übten, vor der Einziehung sein Testament zu

errichten, und zwar vor Richter oder Notar.
Denn nur dann kann er damit rechnen, daß es
nach Form und Inhalt den gesetzlichen Anfor-
derungen und seinem wahren Willen entspricht.

Kriegskosten fürs Vieh.

Vor kurzem ging durch die Zeitungen ein
Rundschreiben des Landwirtschaftsministers vom
29. März an die Landwirte. Aus ihm verdient
der bedeutsame Satz noch einmal hervorgehoben
zu werden: „Was für menschliche Nahrung brauch-
bar ist, sollte in der jetzigen Zeit möglichst nicht
als Viehfutter verwendet werden.“ Diese Mah-
nung verdient dreimal unterstrichen zu werden.
Kartoffeln, Kohlkrüben u. andere eßbare Futtermit-
tel sind möglichst ausschließlich für die mens-
chliche Nahrung zu reservieren. Auch Magermilch
soll so wenig als möglich verfüttert werden. Jetzt
wo die Zeit des Grünfutters vor der Tür steht
kann man das Vieh eine Zeit lang auf Kriegs-
kosten setzen. Im Notfall kann das Rindvieh an
Schweine und Pferde unbedenklich Futter abge-
ben und das Versäumte nachher auf der Weide
nachholen. Wer heute noch Nahrungsmittel ver-
füttet, wo es nicht unbedingt nötig ist, hilft
dem Feinde bei seinem Aushungerungsplan und
lädt eine schwere Verantwortung auf sich.

Tinte

in vorzüglicher Qualität zu haben in der
Druckerei von J. W. Hörter.

Wasche
mit
Henkel's
Bleich-Soda

Schönheit

verleiht ein zartes reines Gesicht, rosiges,
jugendfrisches Aussehen und ein blendend
schöner Teint. — Alles dies erzeugt die echte

Steckenpferd-Seife

(die beste Lilienmilchseife), von Bergmann & Co.,
Radebeul, à Stück 50 Pfg. Ferner macht der Cream
„Dada“ (Lilienmilch-Cream) rote und spröde Haut weiß
und sammetweich. „Dada“ Tube 50 Pfg.

Zu haben bei:

Jakob Schrankel, Georg Vippert.

Wer Brotgetreide
verfüttert, versündigt
sich am Vaterlande und
macht sich strafbar.

Deutsche Frauen und Mädchen!

In dieser schweren Zeit blicken wir deutschen Frauen mehr als sonst auf unseren Kaiser, dem der furchtbare Krieg doppelte Last der Verantwortung auferlegt. Ihn, der in vorbildlicher Weise Freud und Leid mit seinem Volke teilt, bewegt leicht manchmal die Frage: Wie trägt mein Volk die vielen Opfer an Blut und Leben, die bereits gefordert sind und noch gefordert werden müssen?

Deutsche Frauen, laßt uns ihm eine Antwort darauf geben, laßt uns ihm in einer

Euldgungsaufschriß

sagen: Wir alle, auch die, welche durch den Verlust ihrer Männer, Söhne, Väter und Brüder schwer heimgesucht sind, blicken unwandelbarer Liebe jetzt wie zu Beginn des Krieges zu unserem Kaiser auf und vertrauen mit ihm auf Gott und unser gutes Glück. Zugleich soll als Gabe der deutschen Frauenwelt für vaterländische Zwecke eine

Kaiser Wilhelm-Spende deutscher Frauen

dargebracht werden, über welche der Kaiser freie Verfügung hat. Deutsche Frauen und Mädchen, schließt euch alle ohne Unterschied des Standes an, damit eine eindrucksvolle Kundgebung erreicht wird!

Wir hören dadurch kein anderes Werk der Liebe, da unser Kaiser die Spende verwenden wird, wo sie am nötigsten ist.

Die deutsche Frauenwelt als solche tritt hier auf den Plan!

Jede betrachte es als Ehrensache, sich zu beteiligen und im Kreise ihrer Hausgenossen und Bekannten nach Kräften die Sammlung der Namen und Spenden zu wirken! Auch die kleinste Gabe ist willkommen.

Als Ueberreichungstag ist das Regierungsjubiläum des Kaisers im Juni in Aussicht genommen. Die Hauptgeschäftsstelle befindet sich Berlin-Zehlendorf, Gymnasium.

Der Hauptausschuß:

Frau Gymnasialdirektor Fischer.

Frau Ministerialdirektor Halle.

Frau Geh. Ob.-Regierungsrat Ni-

Maria Fürstin zu Stolberg-Wernigerode.
 Frau Geh. Justizrat Cassel. Frau Gertha Diekmann. Frau Valentine Gräfer. Frau Gräfin v. d. Gröben, geb. v. Bismarck.
 Frau Geh. Ober-Finanzrat Heßberger. Gräfin Charlotte Ikenpliz. Frau Staatsminister Dr. Lenge. Frau Präsident Emma v. Bismarck.
 Frau Staatsminister v. Loebell. Paula Müller-Hannover. Frau Louis Navenö. Frau Generalleutnant Freifrau von Richthofen.
 Frau Professor de Ruyter. Frau Präsident Steinhausen. Frau Staatsminister v. Trott zu Solz. Frau Oberbürgermeister Weimar.
 Frau Staatsminister Beck-Dresden. Frau Oberbürgermeister Ventler-Dresden. Frau Oberhofprediger Dibelius-Dresden.
 Frau Ob.-Bürgermeister Dittich-Leipzig. Frau General von Laffert-Leipzig. Frau General von Schweinitz-Leipzig. Frau von Bismarck.
 Gräfin Urfüll-Stuttgart. Frau Wirkl. Geh.-Rat Götz-Stuttgart. Frau Staatsminister Schmidlin-Stuttgart. Frau Bürgermeister Schröder-Hannover.
 Frau Geh. Justizrat Gebhardt-Gießen. Frau Geh. Hofrat Strenge-Gießen. Frau Oberst Schöneberg-Kroffen. Frau Senator Dr. Fehling-Gießen.
 Frau Staatsminister Dr. Rothe-Weimar. Frau Oberbürgermeister Donndorf-Weimar. Frau v. Eichel-Weimar.

Vorstehenden Aufruf gebe ich bekannt mit dem Hinzufügen, daß ich auf Ersuchen des Hauptausschusses es übernommen habe, die Sammlung innerhalb unserer Stadt in die Wege zu leiten. Die Liste, die Sr. Majestät vorgelegt wird, werde ich in der kommenden Woche den Frauen und Mädchen unserer Stadt zur Einzeichnung vorlegen lassen. Auch nehme ich diesbezügliche Spenden auf dem Rathause entgegen.

Hadamar, den 15. April 1915.

Der Bürgermeister:

Dr. Decher.

Persil
 für
Kinderwäsche

Henkel's Bleich-Soda

Flachs

und Hans, deren Kultur früher in unserem deutschen Vaterlande eine hervorragende Rolle gespielt haben, sind zum Schaden der Landwirtschaft immer mehr vernachlässigt worden.

Landwirte!

lehrt im eigenen Interesse wieder zum Anbau dieser wichtigen Gewinnsplanzen zurück! Hansfrauen auf dem Lande, füllt wieder eure Penndröcke mit dauerhaften Geweben für Leib, Zeit und Lich-Wäsche. Alle Warenwaren, namentlich auch die viel weniger haltbaren Baumwollartikel, sind sehr teuer geworden. Die unterzeichneten, seit Jahrzehnten bestehenden realen Lohn-Spinnereien empfehlen ihre bekannten Niederlagen zur Übernahme der Spinnstoffe und garantieren bestmögliche Ergebnisse an Garnen und Geweben. Dieselben erlauben insbesondere, daß ihre Fabriken das ganze Jahr über und auch während des Krieges im Betriebe bleiben.

Leinen-Spinnerei und
 Weberei Bäumenheim (Bay.)
 M. Trostsch & Cie.

Mech. Leinen-Spinnerei
 und Weberei A. G.
 Memmingen.

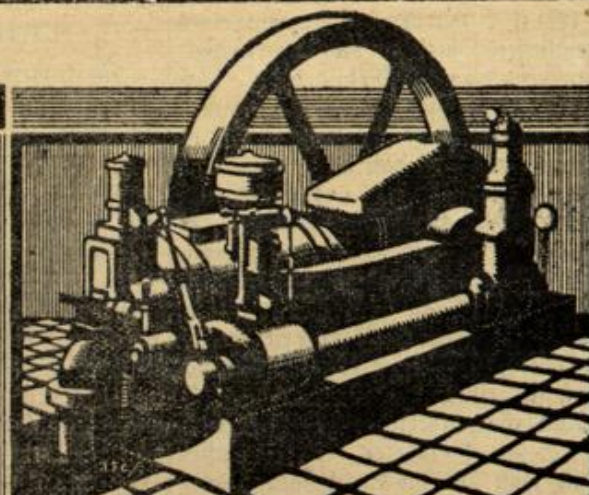
Spinnerei Schornreute
 in Ravensburg (Wtbg.)

Wilh. Julius Münster
 in Paderborn (Wtbg.)

Spinnerei und Weberei Weingarten A. G.
 in Weingarten-Württemberg.

Schwarzkopf-Shampoo

das bekannte, vielmillionenfach verbrauchte Volks-Haar-Pflegemittel erfreut sich dauernder und steigender Beliebtheit in allen Volksteilen. Es beseitigt Haarausfall, Kopfschuppen und gibt dem Haar ein gesundes, volles und üppiges Aussehen. Zur Stärkung des Haarwuchses, auch zur Beseitigung der Frisur nach der Kopfwäsche, behandelt man regelmäßig den Haarboden mit **Peruyd-Emulsion**. Flasche Mk. 1.00. Probeflasche 60 Pf. Erhältlich in Apotheken, Drogerien, Parfümerie- u. Friseur-Geschäften.



DEUTZER DIESELMOTOREN

liegender Bauart

arbeiten mit Rohölen aller Art. Ein muster-gültiges Erzeugnis moderner Massenfabrikation. Bei genauester Ausführung aller Einzelteile mäßige Anschaffungskosten. Brennstoffverbrauch ca. 1-2 1/2 Pfg. pro PS. u. Std.

GASMOTOREN-FABRIK DEUTZ.
 Zweigniederlassung Frankfurt, Taunusstraße 47.